

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Begriffe

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende bzw. von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, welche mit uns ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Lieferung oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, dass wir die bestellte Lieferung oder Leistung erbringen sollen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
- 2.4 Unsere Annahmeerklärungen sowie unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.5 Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, nach Vertragsabschluss mit dem Kunden mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen.
- 2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung/Leistung unverzüglich informiert. Seine Gegenleistung wird ihm unverzüglich zurückerstattet.
- 2.7 Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.8 Sofern wir Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A erbringen, wird ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Geltung der VOB im gesamten, insbesondere auch der VOB/B vereinbart.

3. Preise, Preisänderungen

- 3.1 Im Vertragsverhältnis zum Verbraucher enthalten unsere Preise die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3.2 Im Verhältnis zum Unternehmer verstehen sich die angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer, die mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- 3.3 Unsere Preise gelten stets ab Werk und ohne Montage. Versandkosten trägt der Kunde; sie werden im Verhältnis zum Verbraucher bei Vertragsabschluss konkret der Höhe nach vereinbart. Dies gilt auch für etwaige Verpackungskosten, wobei die Verpackung dem Kunden generell nur dann berechnet wird, wenn der Versand in Kisten erfolgt oder eine Spezialverpackung vom Kunden gewünscht wird. Bei frachtfreier Rücksendung der Kisten in brauchbarem Zustand innerhalb eines Monats ab Lieferung wird der für sie in Rechnung gestellte Wert zu 2/3 dem Kunden gutgeschrieben.
- 3.4 Die vereinbarten Preise sind nur dann verbindlich, wenn wir unsere Lieferungen und Leistungen binnen vier, bei Unternehmern binnen zwei Monaten, jeweils gerechnet ab Vertragsabschluss, erbringen können. Andernfalls behalten wir uns eine verhältnismäßige Änderung der Preise entsprechend einer Veränderung der mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Kosten (insbesondere bei Lohn- und Materialpreiserhöhungen) vor. Ist der Kunde kein Unternehmer, ist er zum Rücktritt dann berechtigt, wenn die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises beträgt.

4. Bauumlagen

- 4.1 Bauumlagen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn sie vertraglich ausdrücklich vereinbart sind.
- 4.2 Ist nur die Art der Umlage, nicht aber deren Höhe vereinbart worden, gelten folgende Prozentsätze, jeweils bezogen auf den Rechnungsbetrag:
- Bauwesenversicherung: 0,15 %
 - Strom und Wasser: 0,20 % (insgesamt)
 - Bauschild: 0,10 %
 - Schuttabfuhr: 0,20.

5. Lieferzeit

- 5.1 Lagerware: ca. 2 Wochen. Fertigungsware: ca. 8 Wochen, nachdem von Seiten des Kunden sämtliche Einzelheiten geklärt und mitgeteilt wurden.
- Sonderkonstruktionen, große Mengen oder besondere Oberflächenveredelungen (z. B. Eloxiern) erfordern zusätzlich ca. 4 Wochen.
- Die vorgenannten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erbringt, insbesondere die notwendigen Informationen frühzeitig erteilt, wie etwa die Wahl der Farbe, Freigabe von Konstruktionszeichnungen u.ä.
- 5.2 Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.3 Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten oder geraten wir mit unseren Lieferungen/Leistungen in Verzug, so ist uns grundsätzlich zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 5.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Materiallieferung, nicht zu vertretende Maschinendefekte, Unfälle und dergleichen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich infolge der vorstehend genannten Ereignisse die Liefer-/Leistungszeit oder werden wir deshalb von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.6 Auf die vorstehend beschriebenen Konsequenzen höherer Gewalt können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt haben.
- 5.7 Zu Teillieferungen/Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt. Aus der Verzögerung von Teillieferungen/Teilleistungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der fristgemäßen Teillieferungen/Teilleistungen herleiten.

6. Zahlung

- 6.1 Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen ausschließlich per Nachnahme oder gegen Vorauskasse.
- 6.2 Wurde, insbesondere bei Bauleistungen, unsere Vorleistung vereinbart, sind unsere Abschlags- oder Schlussrechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Bei Rechnungen an die Öffentliche Hand und an Kunden, die uns eine Erfüllungsbürgschaft vorgelegt haben, verlängert sich die Zahlungsfrist auf 3 Wochen.
- 6.3 Bei Vorauszahlungen (vollständige Zahlung vor Beginn unserer Lieferungen/Leistungen) gewähren wir 1 % Skonto.
- 6.4 Sonderskonti, Boni oder ähnliches können wir nicht einräumen.
- 6.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Dies gilt im Besonderen bei Scheckzahlungen.
- 6.6 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Skonto und Spesen trägt der Kunde. Sie sind von ihm sofort zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei dessen Nichteinlösung haften wir nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.7 Kommt der Verbraucher in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Der Unternehmer hat während seines Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.8 Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wird insbesondere ein vom Kunde hingegebener Scheck rückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein, sind wir dazu berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis dahin eine ggf. noch nicht ausgelieferte Ware bzw. noch nicht erbrachte Leistung zurückzubehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen zurückzustellen.
- 6.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenansprüche von uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ist der Kunde Unternehmer, so ist er zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gemäß § 320 BGB oder eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann befugt, wenn der dem Recht zugrundeliegende Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
- 6.10 Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind ohne besondere Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt.

7. Unpräzise Leistungsbeschreibungen

- 7.1 Ist die Beschreibung der von uns zu erbringenden Leistung unpräzise oder mehrdeutig, kalkulieren wir stets die preisgünstigste Lösung.
- 7.2 Präzisiert der Kunde später die Leistungsbeschreibung und stellt sich hierbei heraus, dass die von uns kalkulierte Lösung dem Kunden nicht genügt, hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 7.3 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere bei einer Veränderung des in den Einheitspreis eingerechneten Fahrt- und Konstruktionskostenanteils.

8. Montagefahrten

- 8.1 Die Kalkulation der von uns angebotenen Leistungen beruht auf einer einheitlichen und zusammenhängenden Montage ohne Unterbrechungen.
- 8.2 Entsprechend muss bei bauseitig bedingten Montageunterbrechungen und -verzögerungen der Mehraufwand, insbesondere bei Mehrfahrten, zusätzlich berechnet werden.

9. Bauseitiger Montageuntergrund

In unserer Kalkulation bzw. unseren Angeboten gehen wir stets von einem glatten, ebenen und tragfähigen Montageuntergrund aus. Unterkonstruktionen sind von uns nur dann einkalkuliert, wenn sie eindeutig als von uns zu erbringende Leistungen beschrieben sind. Dies gilt entsprechend für technisch notwendige Aussparungen, die bauseits zu erbringen sind.

10. Gerüste

Unsere Kalkulation beinhaltet Gerüste bis zu einer Standhöhe von 2 m bzw. Arbeitshöhe von 3,50 m. Sofern zur Ausführung unserer Leistungen höhere Gerüste notwendig sind, sind diese bauseits zu stellen. Diese Gerüste müssen den Vorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen und den gesamten Montagebereich unterdecken.

11. Elektroarbeiten

Elektroarbeiten sind ausschließlich nach unseren Schaltplänen bauseits zu erbringen.

12. Schalter

Sofern nur "Schalter" verlangt werden, kalkulieren wir handelsübliche Jalousie-Drehschalter. Bauseitige Schalter müssen stets eine gegenseitige Verriegelung des "Auf"-/ "Zu"-Befehls haben.

13. Steuergeräte

Steuergeräte sind in unserer Kalkulation nur dann enthalten, wenn sie von uns ausdrücklich gefordert werden und darüber hinaus in ihrer Art und/oder Funktion eindeutig beschrieben sind. Anderenfalls ist stets eine Einzelsteuerung von uns angeboten, d. h. je Motor ein bauseitiger Jalousie-Drehschalter ohne sonstige Zusatzgeräte.

14. Versand, Gefährübergang

- 14.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, schulden wir unsere Lieferungen "ab Werk".
- 14.2 Der Kunde erklärt sich mit der Bestellung der Waren/Leistungen damit einverstanden, dass seine bei der Bestellung hinterlegte E-Mail-Adresse von uns genutzt wird, um Versandinformationen, wie z.B. Versandbenachrichtigungen, Tracking-Informationen und andere relevante Informationen zum Versand der Waren/Leistungen, zu übermitteln. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit widersprechen.
- 14.3 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 14.4 Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.
- 14.5 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 14.6 Es ist ausschließlich Sache des Kunden, die Ware während des Transportes bzw. ab dem Zeitpunkt des Gefährüberganges ggf. zu versichern.
- 14.7 Hinsichtlich der Transportdauer übernehmen wir keinerlei Gewähr; insoweit sind unsere Angaben ausnahmslos nach bestem Wissen abgegeben, jedoch unverbindlich.
- 14.8 Den Versand nehmen wir mit geeigneten Transportmitteln nach eigenem Ermessen vor, ohne hiermit eine Verpflichtung für die billigste Art der Versendung zu übernehmen.

15. Gewährleistung

- 15.1 Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs für die betroffenen Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 15.2 Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Ist der Kunde Unternehmer, ist er auf unser Verlangen hin - soweit technisch möglich und zumutbar - dazu verpflichtet, die beanstandete Ware für uns kostenfrei an uns zu übermitteln.
- 15.3 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zunächst berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Ist der Kunde Verbraucher und liegt ein Kaufvertrag über eine Warenlieferung vor, hat der Kunde zunächst die Wahl, ob unsere Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.
- 15.4 Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung oder liegt nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere in geringfügigen Mängeln, vor, steht dem Kunden allerdings kein Rücktrittsrecht zu.
- 15.5 Ist die von uns gelieferte Ware nur teilweise mangelhaft, kann der Kunde vom Vertrag nur dann in vollem Umfang zurücktreten, wenn eine mangelfreie Teillieferung für ihn ohne Interesse ist; anderenfalls bleibt er verpflichtet, den mangelfreien Teil der Ware abzunehmen.
- 15.6 Erbringen wir Bauleistungen, gilt hinsichtlich der Gewährleistungsfristen die VOB/B (vgl. Ziffer 2.8), ergänzend bzw. hilfsweise die gesetzliche Regelung. Im übrigen beträgt für Unternehmer die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, für Verbraucher 2 Jahre, jeweils gerechnet ab Warenübergabe bzw. Abnahme. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist generell 1 Jahr ab diesem Zeitpunkt.
- 15.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Hiervon unberührt bleiben ausdrückliche Herstellergarantien von uns oder Dritten.
- 15.8 Die Angaben hinsichtlich unserer Produkte beziehen sich grundsätzlich auf ungefähre Mittelwerte. Abweichungen innerhalb der im Einzelfall möglichen Grenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und Bestimmung der Werte unvermeidbar sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten und gelten nicht als Mangel. Entsprechendes gilt für Muster, die wir dem Kunden geliefert haben.

16. Haftungsbeschränkungen

- 16.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Lieferung oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Handelsvertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 16.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus der Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 16.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in den Fristen der Ziffer 15.6. Dies gilt dann nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz, insbesondere Arglist, vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen - bei Unternehmern bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung -, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 17.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 17.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir daraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fikturwerte unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Kunde verwahrt unser Eigentum/Miteigentum für uns unentgeltlich.
- 17.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 17.6 auf uns auch tatsächlich übergehen.

- 17.5 Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden bei seinem Zahlungsverzug oder mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
Der Kunde ist dann verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, des Rechnungsdatums usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Ansprüche zu gestatten.
- 17.6.1 Der Kunde tritt uns bereits jetzt seine Forderungen mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 17.6.2 Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unserer Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.
Wird Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 17.6.3 Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Facturings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 17.7 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 17.8 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, sowie bei jeder anderen - ggf. erst bevorstehenden, jedoch zu erwartenden - Beeinträchtigung unserer Rechte ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum/Miteigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 17.9 Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, können wir uns durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 17.10 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie zum Beispiel Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt hiemit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Teilnichtigkeit**
- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (sogenanntes UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 18.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand Dillingen/Donau und Erfüllungsort Höchstädt/Donau. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung möglichst nahe kommt.
- 18.4 Sofern eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann wirksam sein sollte, wenn unser Kunde Unternehmer ist, bleibt die betreffende Bestimmung im Verkehr zu Unternehmern gültig. Entsprechend ist die betreffende Bestimmung dann dahingehend zu verstehen, dass sie jedenfalls im Verkehr mit Unternehmern Geltung hat.

Stand 07.2025